

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0032454

Entscheidungsdatum

11.05.1993

Geschäftszahl

1Ob538/93; 4Ob176/97d; 6Ob244/00a; 6Ob31/06m; 6Ob19/14h; 4Ob17/14z

Norm

ABGB §1378; ABGB §1379; HGB §355

Rechtssatz

Die Umwandlung eines revolvingen Kontokorrentkredits in einen Abstattungskredit, der nicht wiederausgenützt werden kann, ist kein Neuerungsvertrag, sondern eine Änderung des bestehenden Schuldverhältnisses im Sinne des § 1379 ABGB; der Bestand der Bürgschaft wird hiedurch nicht beeinflusst.

Entscheidungstexte

TE OGH 1993-05-11 1 Ob 538/93

Veröff: ÖBA 1994,236

TE OGH 1997-06-10 4 Ob 176/97d

Vgl; Beisatz: Dies gilt auch für eine Kreditverlängerung. (T1)

TE OGH 2001-04-26 6 Ob 244/00a

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Durch die Umänderung eines durch immer wieder ausnutzbaren Kreditrahmen gewährten Kredites (die bei der Einräumung einer Überziehungsmöglichkeit auf einem Girokonto ebenso besteht wie bei einem Kontokorrentkredit) in einen Abstattungskredit wird weder der Rechtsgrund noch der Hauptgegenstand des Vertrages geändert. Durch die Umwandlung wird nur eine Ratenzahlung bewilligt. (T2)

TE OGH 2006-04-06 6 Ob 31/06m

Vgl auch; Beisatz: Weder die Fälligkeitstellung eines aushaftenden Debetsaldos eines Kreditkontos und dessen Abdeckung durch einen anderen Kredit noch die Abdeckung eines Kreditkontos durch Umbuchung von einem neu eröffneten Kreditkonto können etwas daran ändern, dass der Rechtsgrund der Forderung der Bank nach wie vor die Kreditgewährung ist. (T3)

TE OGH 2014-02-20 6 Ob 19/14h

Vgl

TE OGH 2014-05-20 4 Ob 17/14z

nur: Die Umwandlung eines revolvingen Kontokorrentkredits in einen Abstattungskredit, der nicht wiederausgenützt werden kann, ist kein Neuerungsvertrag, sondern eine Änderung des bestehenden Schuldverhältnisses. (T4)